

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/7477 –

### Ausländische Intensivstraftäter in Rheinland-Pfalz – Teil IX

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7477 – vom 4. Oktober 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden zwischenzeitlich die 21 aus dem AERBiT-Projekt bekannten, vollziehbar ausreisepflichtigen Afghanen abgeschoben (bitte nach zuständigen Ausländerbehörden aufgegliedert)?
2. Welche Maßnahmen haben die Ausländerbehörden der Stadtverwaltung Koblenz und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn ergriffen, damit die vier bzw. fünf ausländischen Intensivstraftäter abgeschoben werden?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage sind die zwei AERBiT-Prüfpersonen von der Schulbesuchspflicht befreit?
4. Wurde bei der einen AERBiT-Prüfperson zwischenzeitlich geklärt, ob sie noch schulbesuchspflichtig ist?
5. Wie gliedern sich die schulbesuchspflichtigen AERBiT-Prüfpersonen nach Kommunen auf?
6. In wie vielen Fällen wurden den rheinland-pfälzischen Fahrerlaubnisbehörden die Namen der 349 Personen im Hinblick auf eine Prüfung einer charakterlichen Geeignetheit zum Führen von Fahrzeugen übermittelt?
7. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen verweigerte das rheinland-pfälzische Integrationsministerium die Abschiebung, unabhängig von Personen des AERBiT-Projektes (bitte aufgegliedert nach den Jahren 2017 und 2018 und zuständigen Ausländerbehörden)?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Von den 21 vollziehbar ausreisepflichtigen Afghanen wurde inzwischen eine Person aus dem Rhein-Pfalz-Kreis abgeschoben, die Abschiebung einer weiteren aus Mainz befindet sich in der Vorbereitung.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 17/6959 (Drucksache 17/7156) sowie die Vorbemerkung der Antwort zu der Kleinen Anfrage 17/6080 (Drucksache 17/6280). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich zwei weitere Probanden im Rhein-Lahn-Kreis in Haft befinden.

Zu Frage 3:

Eine der beiden Personen ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG vom Schulbesuch befreit, bei der anderen Person liegt ein begründeter Ausnahmefall für nichtschulische Erziehung und Unterrichtung gemäß § 56 Abs. 4 SchulG vor.

Zu Frage 4:

Die AERBiT-Prüfperson ist nicht mehr schulbesuchspflichtig.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung verweist auf die Antwort zu den Fragen 2 und 6 der Kleinen Anfrage 17/6960 (Drucksache 17/7155).

Zu Frage 6:

Die rheinland-pfälzischen Polizeipräsidien haben insgesamt 52 Berichte nach § 2 Abs. 12 des Straßenverkehrsgesetzes zu 40 Prüfpersonen an die Fahrerlaubnisbehörden übermittelt.

Zu Frage 7:

Die Landesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 17/7381 (Drucksache 17/7552).

In Vertretung:  
Günter Kern  
Staatssekretär